



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. November 2019



Waffenembargo

6. *bekräftigt*, dass alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängen werden, bis der Rat einen gegenteiligen Beschluss fasst, einschließlich eines Verbots der Finanzierung eines jeden Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie der Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg, wie zuerst mit Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution [1425 \(2002\)](#) verhängt;

7. *beschließt*, dass Waffen und militärisches Gerät, die nach Ziffer 9 ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institution des somalischen Sicherheitssektors, an die diese Waffen und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wur-

16. *beschließt*, dass in den von den Ziffern 10 oder 11 erfassten Fällen die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den genauen Lagerort enthält, und erkennt an, dass es nützlich ist, wenn der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung ebenso verfährt;

17. *bekräftigt*, dass im Falle der Lieferung von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss fünf Tage im Voraus lediglich zu Informationszwecken zu benachrichtigen hat;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Meldungen, wonach Staaten die in früheren Resolutionen festgelegten Benachrichtigungsverfahren nicht ausreichend eingehalten haben, *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der in den Ziffern 10 bis 17 dargelegten Benachrichtigungsverfahren und *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe beim Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, strikt einzuhalten;

ii) Ausnahmen

19. *bekräftigt*, dass das Embargo keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, der AMISOM, der strategischen Partner der AMISOM, die ausschließlich nach dem letztgültigen strategischen Einsatzkonzept der Afrikanischen Union und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, und der Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind, gemäß Ziffer 10 a) bis d) der Resolution [2111 \(2013\)](#);

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die zur ausschließlichen Nutzung der Staaten oder der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias, über das der Generalsekretär benachrichtigt wurde, Maßnahmen ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen, sofern die ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal

Zielgerichtete Sanktionen in Somalia

20. *erinnert* an seine Beschlüsse in seiner Resolution [1844 \(2008\)](#), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und in seinen Resolutionen [2002 \(2011\)](#) und [2093 \(2013\)](#)

Verbot von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

26. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der von Al-Shabaab durchgeführten Angriffe mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage C aufgeführten Art

Artikel, die vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von